

Antrag

der Abgeordneten Katja Dörner, Josef Philip Winkler, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn), Agnes Krumwiede, Monika Lazar, Tabea Rößner, Krista Sager, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland unverzüglich vollständig umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die vor 20 Jahren erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen ist ein Meilenstein in der Geschichte der Kinderrechte.

Die Bilanz der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland ist jedoch getrübt. Noch immer hält Deutschland Vorbehalte aufrecht, welche die damalige schwarz-gelbe Bundesregierung bei der Ratifizierung 1992 hinterlegt hat.

Der Deutsche Bundestag hat zu Zeiten der rot-grünen Bundesregierung mehrfach die Rücknahme der Erklärung zum gefordert (Bundestagsdrucksachen 15/4724, 15/136, 14/4884, 14/1681). Diese Beschlüsse sind bis heute nicht umgesetzt worden.

Im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode haben sich die Koalitionspartner aus CDU/CSU und FDP verpflichtet, die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen. Der Deutsche Bundestag begrüßt diesen längst überfälligen Schritt. Ihn muss die Bundesregierung nun zeitnah vollziehen.

Doch die Rücknahme dieser Vorbehalte allein reicht nicht aus. Vielmehr muss diese Rücknahme auch rechtliche Konsequenzen zugunsten der betroffenen Kinder und Jugendlichen haben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. schnellstmöglich die von der damaligen Bundesregierung am 6. März 1992 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegte Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen ;

2. umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die sich aus der Rücknahme dieses Vorbehalts ergebenden asyl-, aufenthalts- und sozialrechtlichen Änderungen vorzunehmen und schließlich

3. aktiv an der zeitnahen Einrichtung eines Individualbeschwerdeverfahrens zur UN-Kinderrechtskonvention mitzuwirken,

4. den „Nationalen Aktionsplan: Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010“ weiterzuführen und weiterzuentwickeln.

Berlin, den 25. November 2009

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Als die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedete, war dies ein Meilenstein in der Geschichte der Kinderrechte. Eine der zentralen Botschaften lautete: „Alle Kinder haben die gleichen Rechte“.

In Deutschland wurde der Anwendungsbereich der UN-Kinderrechtskonvention jedoch deutlich eingeschränkt. So erklärte die damalige schwarz-gelbe Bundesregierung bei der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde im Jahre 1992, dass „keine Bestimmung der UN-KRK dahingehend ausgelegt werden kann, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.“

Infolgedessen werden in der Bundesrepublik Deutschland entgegen der unmissverständlichen Formulierung in Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention (sowie von § 7 Abs. 1 SGB VIII) unbegleitete minderjähriger Flüchtlinge, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, asyl- und aufenthaltsrechtlich wie Erwachsene behandelt – und dies, obwohl diese Kinder und Jugendlichen oftmals traumatische Fluchterlebnissen hinter sich haben. Das Kindeswohl muss für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge generell Vorrang vor ausländerrechtlichen Aspekten haben.

Die in der deutschen Vorbehaltserklärung festgeschriebene unterschiedliche Behandlung von ausländischen und inländischen Kindern verstößt gegen das Diskriminierungsverbot der UN-Kinderrechtskonvention. Nach Artikel 2 garantieren die Vertragsstaaten nämlich *„jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind“* die Einhaltung der sich aus der UN-Kinderrechtskonvention ergebenden Rechte – *„ohne jede Diskriminierung unabhängig von (...) der nationalen (...) Herkunft“*.

Zu Recht fordern daher namhafte Kinderrechtsverbände und -organisationen seit vielen Jahren vehement die Rücknahme der Vorbehaltserklärung. Im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode haben sich die Koalitionspartner aus CDU/CSU und FDP dazu auch verpflichtet. Im Koalitionsvertrag heißt es: „Wir wollen die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurücknehmen.“

Allein die Rücknahme der Vorbehalte reicht jedoch nicht aus. Denn die Bundesregierung geht bislang davon aus: *„Die Rücknahme der Erklärung wäre (...) ein politisches Signal mit symbolischer Bedeutung, mehr allerdings nicht“* (so der damalige Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesministerium der Justiz, Alfred Hartenbach (Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll vom 22.03.07, S. 8972). Änderungen von Bundes- oder Landesrecht (etwa im Asyl-, Aufenthalts- und (Jugend)Sozialrecht) wären aus Sicht der Bundesregierung durch die Rücknahme eines angeblich nur *„deklaratorischen“* Vorbehalts *„nicht zu veranlassen“* (BT-Drs. 16/6076, S. 5).

Die antragstellende Fraktion hingegen sieht mit der Rücknahme dieser Vorbehalte dringenden gesetzlichen Anpassungsbedarf. So sollte insbesondere die Handlungsfähigkeit im Asylverfahren erst mit 18 Jahren beginnen. Kinder und Jugendliche dürfen nicht mehr an den Grenzen zurückgewiesen bzw. zurück- oder abgeschoben werden (§§ 15, 55 Abs. 2 Nr. 7 und 57 Aufenthaltsgesetz bzw. § 18 Abs. 2 und Abs. 3 Asylverfahrensgesetz). Sie müssen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs Anspruch auf eine altersgerechte sozialpädagogische Betreuung haben und dürfen weder ins Flughafenverfahren (§ 18a Abs. 3 Asylverfahrensgesetz), noch in Sammelunterkünfte oder in den Abschiebebewahrsam gebracht werden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Schulpflicht für alle minderjähri-

gen Flüchtlinge umgesetzt wird und sie Zugang zu allen Maßnahmen der Jugendhilfe und des Gesundheitsdienstes haben.

Auch die Schaffung eines Beschwerdemechanismus bei Verletzungen von Rechten der UN-Kinderrechtskonvention ist in diesem Zusammenhang notwendig. Die seinerzeitige rot-grüne Bundesregierung hatte in ihrem „Nationalen Aktionsplan: Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010“ einen solchen individuellen Beschwerdemechanismus als ein geeignetes Mittel zur Stärkung der Rechtstellung und des Rechtsbewusstseins der Betroffenen bezeichnet. In ihrem Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode hat sich die schwarz-gelbe Regierungskoalition zu einer aktiven Mitgestaltung an einem Individualbeschwerdeverfahren verpflichtet. Dies entspricht u. a. auch einem Antrag der FDP aus der 16. Wahlperiode (vgl. BT-Drs. 16/9096)

Insgesamt geht die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland nur zögerlich voran. Beispielsweise stockte in den vergangenen Jahren nicht nur die Umsetzung des o. g. Aktionsplans. Auch seine konzeptionelle Weiterentwicklung wurde nicht vorangetrieben.

Dabei hätte eine konsequente Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention weitreichende Auswirkungen in verschiedenen Sach- und Rechtsgebieten. Alle Kinder haben ihr zufolge nämlich gleiche Rechte und Anspruch auf lebenswerte Verhältnisse, die ihre Entwicklung fördern und ihnen möglichst optimale Zukunftsperspektiven eröffnen.

Das sollte Grundaufgabe einer Politik sein, die sich am Kindeswohl orientiert. Dementsprechend sollten Kinder in allen Lebensbereichen und gegenüber Erwachsenen gleich behandelt werden.

Um dies zu erreichen sollten Kinderrechte auch im Grundgesetz deutlich gestärkt werden (vgl. BT-Drs. 16/5005).